

Krisenmanagement Sanierung - Insolvenz

Samstag, 1. April 2006

Nr.1

Programm 1/2

- ❖ **09:00**
Begrüßung und Einführung
Univ.-Prof. Dr. Birgit Feldbauer-Durstmüller
Institut für Controlling und Consulting
- ❖ **09:15 – 09:40**
**Unternehmenssanierung aus der Sicht des
Konkursgerichtes**
Mag. Werner Holzapfel, Konkursrichter Landesgericht Wels
- ❖ **09:40 – 10:05**
Unternehmensfortführung durch den Masserverwalter
WP Dkfm. Gerold Doppelbauer, Partner Treuhand, Wels
- ❖ **10:05 – 10:30**
Krise, Sanierung und Insolvenz aus Bankensicht
Dr. Christian Grininger, Raiffeisenlandesbank AG, Linz
- ❖ **10:30 – 11:00**
Pause

Nr.2

- ❖ **11:00 – 11:25**
**Spezialprobleme: Masseloser Konkurs,
Haftungsproblematik**
Dr. Franz Loizenbauer
Alpenländischer Kreditorenverband, Linz
- ❖ **11:25 – 11:50**
Nationale und internationale Insolvenzentwicklung
Mag. Otto Zotter, Kreditschutzverband von 1870, Linz
- ❖ **11:50 – 12:15**
Stellung der Dienstnehmer im Konkurs
Mag. Herbert Schnetzinger, Insolvenzschutzverband für
Arbeitnehmer/Innen, Linz
- ❖ **12:15 – 12:45**
Abschlussdiskussion mit den Vortragenden
Moderation: Univ.-Prof. Dr. Birgit Feldbauer-Durstmüller

Unternehmenssanierung aus der Sicht des Konkursgerichts

Mag. Werner Holzapfel
Konkursrichter Landesgericht
Wels

1

Sanierung des Unternehmens im Ausgleich/Konkurs

Sanierung

- Alle Maßnahmen, die der Wiederherstellung der Rentabilität eines Unternehmens dienlich sind.
- Beseitigung der Ursachen, die zum Verlust der Leistungsfähigkeit geführt haben.
- Umgestaltung eines in Not geratenen zu einem wieder ertragreichen Unternehmen (Reorganisation)

2

Sanierung bedarf daher zuerst der Reorganisation

- Ein Schuldenerlass durch die Gläubiger kann **Teil** der Reorganisation sein. Allein bewirkt er keine Sanierung, weil damit die Ursachen der Unternehmenskrise nicht beseitigt, sondern oft sogar zementiert werden [man wird die Schulden los, ohne nachdenken zu müssen, warum man in diese Situation gekommen ist].

3

Reorganisation ist in erster Linie Sache des Unternehmens selbst

- Ein Ausgleichsantrag (§ 2 AO) muss enthalten,
- die zur Ausgleichserfüllung nötigen Reorganisationsmaßnahmen und
- das Vorhaben, das Unternehmen fortzuführen und
- den Ausgleichsvorschlag [mindestens 40% in längstens 2 Jahren]

4

Auch bei Sanierung im Konkurs ist Reorganisation
in erster Linie Sache des Unternehmens selbst

- Gem. § 81 a KO hat der Masseverwalter [spätestens bis zur Berichtstagsatzung] zu prüfen, ob das Unternehmen fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann und ob eine befristete Fortführung oder eine auf einstweilen unbestimmte Zeit [höchstens 2 Jahre nach Konkurseröffnung] möglich ist.

5

Nur beschränkte Fortführungsmöglichkeit des Masseverwalters im Konkurs

- Der Masseverwalter hat das Unternehmen fortzuführen, es sei denn es steht fest, dass eine Erhöhung des Ausfalls, den die Gläubiger erleiden [= die Gläubiger bekommen dadurch eine geringere Quote] eintritt.
- Ohne bereits zumindest eingeleitete Reorganisationsmaßnahmen vor Konkurseröffnung wird der Masseverwalter in der Regel das Unternehmen nicht fortführen können, weil die Verlustursachen im Konkurs weiterwirken.

6

Sanierung im Konkurs durch Zwangsausgleich

- Auch bei einer angestrebten Sanierung durch Zwangsausgleich im Konkurs muss daher eine Reorganisation bereits vor Konkurseröffnung in Angriff genommen werden, wenn sie erfolgreich sein soll.
- Den Zeitraum für die Maßnahmen gibt § 69 Abs. 2 KO vor (spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit für die sorgfältige Vorbereitung eines Ausgleichsverfahren/ gleichzeitige Beantragung des Konkurses und des Zwangsausgleiches)

7

Konkurseröffnung

Vor- und Nachteile für die Gläubiger

- Die Konkurseröffnung bringt für die meisten Gläubiger nur Vorteile, weil die Nachteile nicht erst mit der Verfahrenseröffnung eintreten, sondern bereits mit dem Eintritt der materiellen Insolvenz [Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung].

8

Nachteile der Gläubiger ohne bzw. vor Konkurseröffnung

- Nach Eintritt der materiellen Insolvenz und **vor Eröffnung** des Konkurses,
- herrscht das Rangordnungsprinzip der Exekutionsordnung [die Gläubiger, die zuerst einen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners erhalten, bekommen ihre Forderung bezahlt bzw. besichert]
- beschaffen sich die Gläubiger, die Kenntnis von der Insolvenz haben, Befriedigung oder Sicherstellung
- kann der Schuldner sein Vermögen verschleudern, gewisse Gläubiger begünstigen, andere benachteiligen.

9

Vorteile der Gläubiger durch die Konkurseröffnung

- Gleichbehandlung aller Konkursgläubiger im Konkurs [par conditio creditorum]
- Erlöschen von in den letzten 60 Tagen an der Konkursmasse erworbener Pfandrechten [dadurch erhöht sich der Wert der Konkursmasse]
- Anfechtungsmöglichkeiten für den Masseverwalter [Unwirksamklärung von Rechtshandlungen, die die Konkursmasse geschmälert haben, unter gewissen Umständen sogar 10 Jahre zurück]
- Mitentscheidungsmöglichkeiten [z.B. beim Zwangsausgleich oder durch Funktion im Gläubigerausschuss]

10

Ablauf des Konkursverfahrens und Aufgaben des Masseverwalters, des Schuldnervertreters und der Gläubiger bzw. ihrer Vertreter

Ablauf des Konkursverfahrens

- Eröffnung / Öffentliche Bekanntmachung
- Einladung der Gläubiger zur Anmeldung der Forderungen
- Gläubigerversammlung/Berichtstagsatzung/ allgemeine Prüfungstagsatzung
- Zwangsausgleich = Aufhebung
- Verwertung
- Zwangsausgleich = Aufhebung
- Verteilung – Aufhebung
- Zahlungsplan/ Abschöpfungsverfahren = Konkursaufhebung
- Andere Konkursaufhebung [mangels Kostendeckung]

11

Aufgaben des Masseverwalters

- Vertretung der Konkursmasse
- Verwaltung und Verwertung
- Prüfung aller Ansprüche
- Fortführung des Unternehmens
- Stellungnahme zum Zwangsausgleich
- Verteilung der Konkursmasse

12

Aufgaben des Schuldnervertreters

Wahrnehmung der Rechte des Gemeinschuldners im Konkurs

- Konkursantrag gem. § 69 KO
- Teilnahme an den Tagsatzungen
[Berichtstagsatzung, Prüfungstagsatzung, Rechnungslegungstagsatzung, Zwangsausgleichstagsatzung, Verteilungstagsatzung]
- Teilnahme an den Gläubigerausschusssitzungen, wenn dort über die Veräußerung des Unternehmens bzw. von wichtigen Teilen des Unternehmens beraten wird
- Einbringung des Zwangsausgleichsantrages
- Einbringung von Rechtsmittel

13

Aufgaben der Gläubiger bzw. ihrer Vertreter

[Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger]

- Forderungsanmeldung
- Teilnahme an den Tagsatzungen
- Führung des Prüfungsprozesses im Falle einer Forderungsbestreitung
- Erhebung von Rechtsmittel [gegen die Rechnung des MV, Verteilungsentwurf usw.]

14

GIN 2006

Gerichtsgebühren und Insolvenzrechtsnovelle

Hauptziele im Bereich des Konkursrechts

- Straffung des Zwangsausgleichsverfahren durch
- zwingende Zusammenlegung von Rechnungslegungs- und Zwangsausgleichstagsatzung und Bestimmung der Ansprüche des Masseverwalters und der Gläubigerschutzverbände bereits in dieser Tagsatzung
- Wegfall einer gesonderten Konkursaufhebung [der rechtskräftige gewordene Beschluss über die Bestätigung des Zwangsausgleichs ist gleichzeitig die Konkursaufhebung]

15

Haftungen der Konkursorgane bei der Fortführung

Die Haftungsfrage stellt sich hauptsächlich bei fehlgeschlagener Unternehmensfortführung.

- Der Masseverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich (§ 81 Abs. 3 KO). Daraus leiten Lehre und Rechtsprechung ab, dass der Masseverwalter grundsätzlich nur für die Verletzung konkursspezifischer Pflichten haftet.
- Gegenüber den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner besteht die Verpflichtung zur Unternehmensfortführung.

16

Haftungen der Konkursorgane bei der Fortführung II

- ▶ Die Unternehmensfortführung ist aber ohne Abschluss neuer Verträge unmöglich [damit stellt sich die Haftungsfrage gegenüber diesen Neugläubigern]. Der Masseverwalter befindet sich in der „Zwickmühle“ hier > Fortführungspflicht dort > Vertragspflichten gegenüber den Neugläubigern]

17

Haftungen der Konkursorgane bei der Fortführung III - Lösung

- Eine Haftung trifft den Masseverwalter dann, wenn er
- von der Aussichtslosigkeit der Fortführung wusste oder
- bei sorgfaltsgemäßer Erstellung der Fortführungsprognose oder
- danach bei laufender Überprüfung der geschäftlicher Entwicklung und der Fortführungserfolge
- wissen hätte müssen.

18

Ich danke für die
Aufmerksamkeit und
stehe für eine Diskussion gerne
zur
verfügung

Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter

WP Dkfm. Gerold Doppelbauer,
Partner Treuhand Wels



Krisenmanagement
Sanierung
Insolvenz

- ..in der Unternehmenspraxis
- ..aus der Sicht des Masseverwalters

Unternehmensziele im Konkurs

- Bestmögliche Befriedigung der Konkursgläubiger

- Zielerreichung durch:
 - Betriebsveräußerung
 - Betriebsfortführung
 - Liquidation

Zielvarianten einer Betriebsfortführung

- Fortführung mit dem bisherigen Eigentümer/Geschäftsführer und dem Ziel „Erreichung eines Zwangsausgleiches“.
- Fortführung und Aufrechterhaltung zum Zwecke der Veräußerung.
- Fortführung und anschließende Liquidation zum Zwecke der optimalen Nutzung der Restressourcen und Verbesserung der Quote.

Wesentliche Faktoren für die Betriebsfortführung

- Verfügbarkeit der Produktionsmittel
- Arbeitskräfte
- Finanzmittel

Erfolgsvergleich der letzten 3 Jahre (vor Konkurseröffnung)

Erfolgsvergleich	2002/03	%	2003/04	%	2004/05	%
Umsatzerlöse	1.902.900	99,29%	1.320.500	101,26%	1.647.400	99,57%
Bestandsveränderungen	13.600	0,71%	-16.400	-1,26%	7.100	0,43%
Betriebsleistung	1.916.500	100,00%	1.304.100	100,00%	1.654.500	100,00%
Sonstige Erträge	4.600	0,24%	108.700	8,34%	4.300	0,26%
Summe Umsatzerlöse	1.921.100	100,24%	1.412.800	108,34%	1.658.800	100,26%
Aufwendungen	540.400	28,20%	424.300	32,54%	570.600	34,49%
Personalaufwendungen	803.400	41,92%	839.700	64,39%	880.900	53,24%
Sonstige Aufwendungen	267.300	13,95%	269.400	20,60%	269.800	16,31%
Betriebsergebnis vor AfA	310.000	16,18%	-120.600	-9,25%	-62.500	-3,78%
Abschreibungen	39.500	2,06%	30.600	2,35%	32.500	1,96%
Betriebsergebnis	270.500	14,11%	-151.200	-11,59%	-95.000	-5,74%
Finanzergebnis	-35.700	1,86%	-31.200	2,39%	-31.600	1,91%
Ergebnis d.gew. Geschäftst.	234.800	12,25%	-182.400	-13,99%	-126.600	-7,65%

Status bei Konkurseröffnung

Status der Firma bei Konkursanmeldung	
Immaterielle Vermögensgegenstände	keine
Sachanlagen	
Maschinen, Werkzeuge	30.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000
Wertpapiere	0
Summe Anlagevermögen	35.000
Vorräte	70.000
Forderungen	
Kundenforderungen (zediert an Bank)	70.000
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.000
Guthaben bei Kreditinstituten	0
Summe Umlaufvermögen	150.000
SUMME AKTIVA (Vermögenswerte)	185.000
Verbindlichkeiten	
Bankverbindlichkeiten (davon rund € 26.000,- Haftungskredit)	390.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen	125.000
So. Verb. (FA, GKK, Gemeinde, Beendigungsanspr.)	520.000
SUMME PASSIVA (Verbindlichkeiten)	1.035.000
Überschuldung	-850.000

Korrigierter Status

Korrigierter Status des Masseverwalters	Freies Vermögen			
	BW	Statuswert	Aus-Absonderg	Freies Vermögen
Immaterielle Vermögensgegenstände				
Sachanlagen				
Maschinen, Werkzeuge	90.000	78.000	0	78.000
Fahrzeuge	4.000	0	0	0
Fuhrpark	15.000	12.000	0	12.000
Finanzanlagen				
Bankanteile	9.000	3.000	3.000	0
Wertpapiere	23.000	23.000	23.000	0
Summe Anlagevermögen	141.000	116.000	26.000	90.000
Vorräte	70.000	15.000	10.000	5.000
Forderungen				
Kundenforderungen (zediert an Bank)	110.000	90.000	80.000	10.000
Darlehen Gesellschafter	40.350	0	0	0
Zwischensumme	150.350	90.000	80.000	10.000
Kassa	1.800	0	0	0
Summe Umlaufvermögen	222.150	105.000	90.000	15.000
SUMME AKTIVA (Vermögenswerte)	363.150	221.000	116.000	105.000
Summe Passiva	748.900	748.900	116.000	632.900
Verbindlichkeiten				
Bankverbindlichkeiten (davon rund € 26.000,- Haftungskredit)	361.300	361.300	106.000	255.300
Verbindlichkeiten aus Lieferungen	128.700	128.700	10.000	118.700
So. Verb. (FA, GKK, Gemeinde, Beendigungsanspr.)	82.600	82.600	0	82.600
Rückstellungen	176.300	176.300	0	176.300
SUMME PASSIVA (Verbindlichkeiten)	748.900	748.900	116.000	632.900
Überschuldung	-385.750	-527.900		-527.900

Checkliste der Betriebsfortführung im Konkurs Teil 1

- Analyse der vom Gemeinschuldner vorgelegten Fortführungsrechnung auf Schlüssigkeit
- Betriebswirtschaftliche Schnellanalyse des Unternehmens der letzten 3 – 5 Jahre

Checkliste der Betriebsfortführung im Konkurs Teil 2

- Analyse der Softfacts
 - Führungsebene
 - Mitarbeiterebene
 - Qualität des Rechnungswesens
 - Abhängigkeiten des Betriebes

Checkliste der Betriebsfortführung im Konkurs Teil 3

- Szenario zur Beendigung des Konkurses
 - Zwangsausgleich
 - Veräußerung
 - Liquidation

Checkliste der Betriebsfortführung im Konkurs Teil 4

- Erstellung eines eigenen Fortführungsplanes durch den Masseverwalter

Checkliste für Detailfragen

- Auftragsstand
- Analyse noch nicht begonnener Aufträge
- Untersuchung bereits begonnene Aufträge
- Vorräte
- Halb und Fertigerzeugnisse
- Kundenforderungen
- noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen
- Liquide Mittel

Probleme der Erfolgsplanung bei insolventen Unternehmen

- Absatzplanung
- Kostenfaktoren
- Trendrechnungen
- Feststellung der fixen und variablen Kosten zur Prüfung der Kalkulationssätze

Frühwarnindikatoren für die Betriebsfortführung

- Auftragseingang
- Umsatzentwicklung
- Laufende Beobachtung der Liquidität, Bankstände, Kundenforderungen und Verbindlichkeiten
- Lagerbestände
- Ausschussprobleme, Reklamationen
- Personalfluktuatation, Krankenstand, Fehlzeiten

Der Masseverwalter kann unter günstigen Voraussetzungen und in begrenztem Umfang..

- das Unternehmen stabilisieren
- Kunden u. Lieferantenbeziehungen erhalten
- die Finanzierung auf eher niedrigem Niveau erhalten
- ein Abwandern des Personals verhindern
- Führungs- und Organisationsstrukturen nur bedingt verändern.

Zu einer dauerhaften und wirklichen Sanierung eines Unternehmens bedarf es langfristig angelegter strategischer Sanierungskonzepte. Eine umfassende Sanierung würde u.a. bedeuten:

Wiederherstellung der Ertragskraft

Neuordnung der Organisations- und Führungsstruktur

Neuordnung der Finanzstruktur

Herstellung von optimalen, fehlerfreien Produkten und Dienstleistungen

Schaffung einer anpassungsfähigen Betriebsstruktur bei sich schnell ändernden Märkten

Systematische Marktpflege

Beobachtung des Wettbewerbs und der technischen Entwicklung.

Die Unternehmensfortführung

..ist eine Option -
und kann eigentlich nur ein erster
Schritt für einen weitergehenden
Sanierungsprozess sein.

Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz

I. Krisensituation

- Banken praktisch immer maßgeblich betroffen
- internes Bankrating
- Analyse der Risikosituation des konkreten Falles
- Analyse der Krisenursachen
 - externe und interne

Dr. Christian Grininger



1

Wanderungswahrscheinlichkeit

Quelle: Moody's (Historie: 26 Jahre)
Horizont: 1 Jahr

Rating	Rating in einem Jahr																	
	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3	Baa1	Baa2	Baa3	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3	Caa	Default
Aaa	88,65	6,80	2,87	0,62	0,63	0,28	0,11	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aa1	2,95	79,50	8,15	6,52	2,38	0,19	0,00	0,21	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aa2	0,79	2,51	80,93	9,27	4,23	1,13	0,79	0,18	0,05	0,00	0,00	0,00	0,06	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00
Aa3	0,12	0,39	3,21	80,58	10,10	3,75	0,89	0,21	0,26	0,20	0,00	0,09	0,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09
A1	0,05	0,09	0,67	4,83	81,34	7,71	2,99	0,81	0,33	0,16	0,46	0,34	0,07	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00
A2	0,03	0,07	0,22	0,64	5,75	80,69	7,40	3,29	0,81	0,44	0,29	0,12	0,13	0,03	0,06	0,00	0,03	0,00
A3	0,05	0,10	0,02	0,22	1,50	8,92	75,54	6,76	3,95	1,44	0,63	0,19	0,24	0,40	0,04	0,00	0,00	0,00
Baa1	0,05	0,00	0,13	0,13	0,17	3,15	8,49	73,92	7,64	3,57	1,16	0,43	0,41	0,59	0,11	0,00	0,00	0,05
Baa2	0,00	0,11	0,15	0,14	0,15	0,91	3,54	7,73	75,21	7,52	1,93	0,54	0,72	0,53	0,48	0,27	0,00	0,07
Baa3	0,04	0,00	0,00	0,06	0,23	0,63	0,50	3,86	10,02	70,52	6,97	3,04	2,22	0,86	0,31	0,14	0,16	0,44
Ba1	0,10	0,00	0,00	0,00	0,21	0,11	0,67	0,90	3,33	7,36	73,76	5,05	3,96	1,00	1,34	1,09	0,39	0,73
Ba2	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,16	0,17	0,42	0,57	2,56	8,53	72,86	6,19	1,37	4,27	1,58	0,58	0,70
Ba3	0,00	0,03	0,02	0,00	0,00	0,20	0,18	0,14	0,25	0,87	2,58	5,44	75,90	2,87	5,79	2,44	0,71	2,58
B1	0,02	0,00	0,03	0,00	0,06	0,05	0,20	0,09	0,34	0,38	0,39	2,51	6,87	76,19	2,75	4,96	1,00	4,16
B2	0,00	0,00	0,08	0,00	0,14	0,00	0,06	0,14	0,11	0,17	0,37	1,72	3,72	5,76	67,89	8,18	2,80	8,86
B3	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,00	0,04	0,15	0,16	0,22	0,20	0,43	1,52	5,02	3,47	69,77	5,22	13,75
Caa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,63	0,00	0,00	0,00	0,63	0,63	0,84	0,00	2,23	2,14	1,51	2,78	61,05	27,56

Dr. Christian Grininger



2

Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz

II. Sanierungsverfahren

- außergerichtliche Sanierung
 - Unternehmerpersönlichkeit
 - Zeitdruck
- Anzahl und Struktur der Gläubiger
- Ausgleichsvorschlag/Sonderbegünstigungen/Einschleifregelung
- Kapital für Ausgleichsvorschlag
- Finanzierung durch Interzession, Darlehensgewährung oder Verkauf von Schuldnervermögen
- Stellung der Bank
 - Konkursverschleppung und Anfechtung

Dr. Christian Grininger



3

Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz

III. Gerichtliche Sanierung

- Ausgleich versus Konkurs
- Maßnahmen der Bank nach Verfahrenseröffnung
 - Sorgfaltspflicht gem. § 3 KO
- kurzfristige notwendige Maßnahmen
 - Fortführungskaution/Fortführungsfinanzierung
 - Sicherung Dienstnehmer
 - § 7 Abs 6 a IESG
 - Sicherung der Zahlungsströme

Dr. Christian Grininger



4

Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz

IV. Problemstellungen im laufenden Verfahren

- Verwertung der Sicherheiten
- Pfandrechte
- Ausscheidung
- Freihändige oder kridamäßige Verwertung
- Eintreibung von Forderungen
- Zession, Buchvermerk, Drittschuldnerverständigung
- Bürgschaften und Drittsicherheiten

Dr. Christian Grininger



5

Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz

V. Häufige Problemstellungen

- Forderungsanmeldung
 - Beilagen, Deckung durch Aus- und Absonderungsrechte (§ 149 KO)
- Gläubigerausschuss
 - Mitwirkung Bank, Erwerb aus Masse
- Behandlung von Anfechtungen

Dr. Christian Grininger



6

MASSELOSER KONKURS

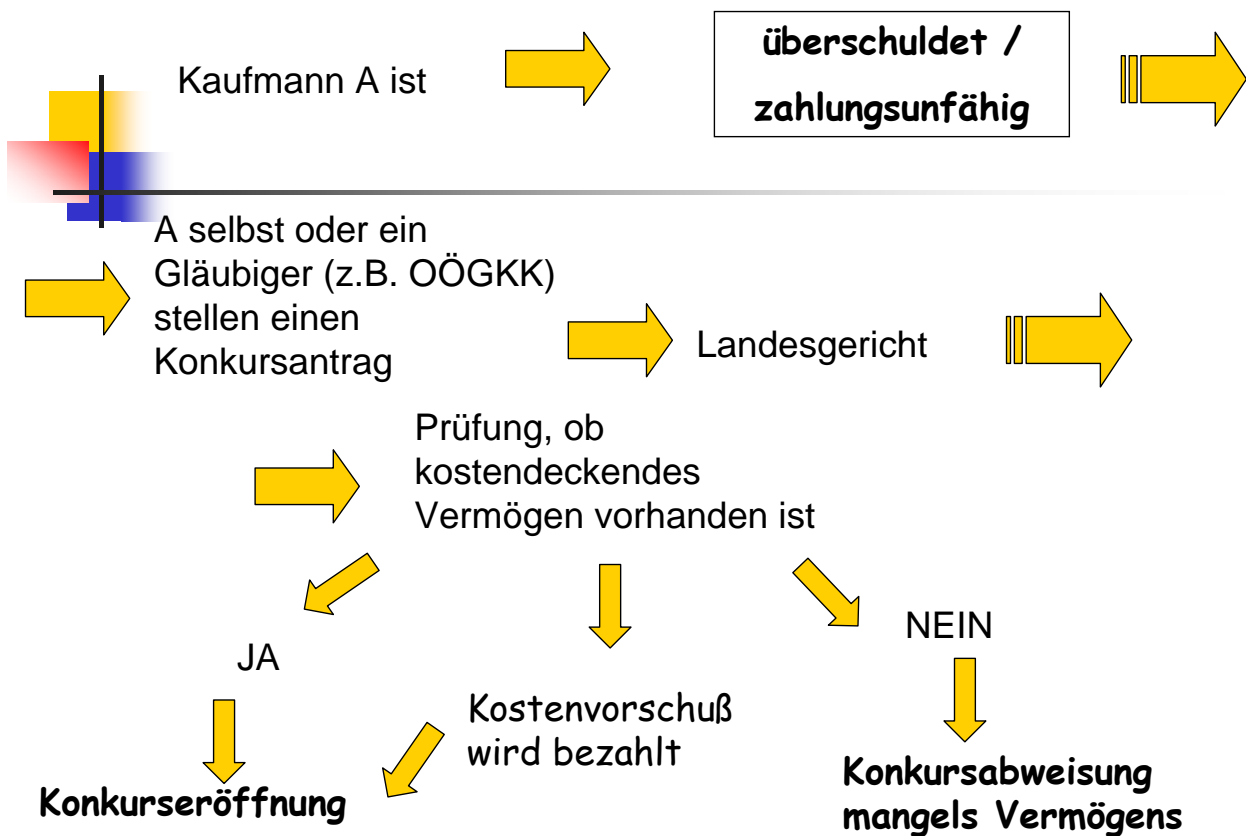
Haftungsproblematik

Dr. Franz Loizenbauer
AKV Leiter Geschäftsstelle Linz

1.4.2006

F. Loizenbauer AKV Linz

1



1.4.2006

F. Loizenbauer AKV Linz

2

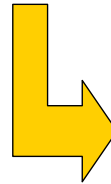
Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

KONKURSERÖFFNUNG

nur bei

Vorhandensein von
kostendeckendem
Vermögen

Erlag eines Kostenvorschusses
durch Gläubiger oder
Schuldner



bei GesmbH oder AG
haftet
Geschäftsführer oder
Vorstand für maximal
€ 4.000,--

Unterscheide

Einzelunternehmer / Gesellschaft

- Der vermögenslose Einzelunternehmer –
Gerichtsbeschluss als „amtlicher“ Nachweis,
dass nicht Zahlungsunwilligkeit, sondern
„Zahlungsunfähigkeit“ vorliegt
- Die vermögenslose juristische Person / im
Firmenbuch eingetragene Gesellschaft-
Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Wer haftet?

Unter welchen Voraussetzungen wird gehaftet?

Wie wird die Haftung realisiert?



Das Unternehmen ist vermögenslos und der Chef in der Karibik.....?

- Zivilrechtliche Folgen/Haftung gegenüber Abgabengläubigern aufgrund rechtskräftiger Bescheide
- Strafrechtliche Folgen
- Gewerberechtliche Folgen
- Exkurs – Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers



Haftung aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen

- §§ 1293 ff ABGB Allg. Bestimmungen über Schadenersatzrecht
- § 69 Konkursordnung – Haftung bei verspäteter Konkursanmeldung
- §§ 84 ff, 99 Aktiengesetz – Haftung des Vorstandes, Aufsichtsrates
- § 25 GmbH-Gesetz Haftung des Geschäftsführers
- §§ 22 ff Unternehmensreorganisationsgesetz
- Innenhaftung
- Außenhaftung



Innenhaftung

- Organ hat Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt – hat rechtswidrig, schuldhaft gehandelt und einen Schaden verursacht
- Bei eröffneten Konkursverfahren macht der Masseverwalter den Ersatzanspruch geltend und verteilt den Erlös auf die Gläubiger
- Was ist bei Konkursabweisung mangels Vermögens?



Außenhaftung

- Bedeutet, dass der Berechtigte des Ersatzanspruches außerhalb des Gesellschaftsverbandes steht
- Organ verletzt Pflichten, die direkt gegenüber bestimmten dritten Personen (Gläubigern), bestehen
- Der einzelne Gläubiger kann die Ansprüche gegen die Organe geltend machen – mittels Klage/ Exekution
- Klärung der Einbringlichkeit vor kostenintensiven Schritten ist zweckmäßig!



Sonderstellung der Abgabengläubiger

Abgabengläubiger wie

- Finanzbehörden
- Krankenkassen
- Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse
- Gemeinden

stellen Haftungsbescheide aus

- Kommen damit kostengünstiger zu einem Exekutionstitel!
- aber auch zu Geld??



Strafrechtliche Folgen

- Strafgesetzbuch (§§ 146 ff, § 156, § 159 StGB), § 159 Fahrlässige Krida (bis 31.07.2000) seit 01.08.2000 „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“
- Verfahren wegen Hinterziehung / nicht rechtzeitiger Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen §§ 153c, 153d StGB
- Finanzstrafverfahren



Ziel der Novelle des § 159 StGB

- das „redliche“ Scheitern des Unternehmers soll nicht mehr bestraft werden
- anstelle von *fahrlässig* tritt *grob fahrlässiges* Handeln
- genaue Aufzählung, wann **kridaträchtiges Handeln** vorliegt
 - Rahmen 1 Jahr
 - über € 800 000 Schaden 2 Jahre



Gewerberechtliche Folgen

- Seit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 (in Kraft seit 01.08.2002) ist nur „Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens“ Gewerbeentziehungsgrund
- Gewerbeausschlussgrund gilt für die Dauer von 3 Jahren ab Eintragung in der Insolvenzdatei
- jegliche eröffnete Insolvenz ist daher kein Gewerbeausschluss - oder Entziehungsgrund mehr
- der Gewerbeentziehungsgrund trifft auch auf Personen mit maßgebendem Einfluss (Geschäftsführer, Gesellschafter mit ausgeprägten Mitspracherechten) zu
- Gewerbeausschlussgrund liegt auch bei Verurteilung wegen bestimmter Vermögensdelikte vor



Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

- Regelung in § 275 Handelsgesetzbuch
- Haftungssumme seit 1.1.2006 neu festgelegt
- hängt im wesentlichen von der Größe der Gesellschaft ab
- Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen auch gegenüber Gläubigern!



„Konkurs im Konkurs“ = Masseunzulänglichkeit

- Geregelt im § 124 a Konkursordnung – in Kraft seit 1.7.2002
- Öffentl. Bekanntmachung in der Ediktsdatei
- Ab sofort nur mehr Rechtshandlungen zulässig, die der Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse dienen



Beispiele zur Masseunzulänglichkeit

- Anzeige unmittelbar nach Konkurseröffnung
- Masseunzulänglichkeit kann auch während der Fortführung eines Unternehmens im Konkurs auftreten –
Haftung des Masseverwalters?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Krisenmanagement – Sanierung - Insolvenz



www.ksv.at

Inhalt



www.ksv.at

- Nationale u. internationale Insolvenzentwicklung
- Bedeutung der außergerichtlichen Sanierung
- KSV-Wirtschaftsdatenbank („Kreditregister“)

Mag. Otto Zotter
KSV Leiter Niederlassung Linz

zotter.otto@ksv.at
www.ksv.at

Die Geschäftsfelder im KSV.



www.ksv.at



www.ksv.at | INFORMATION

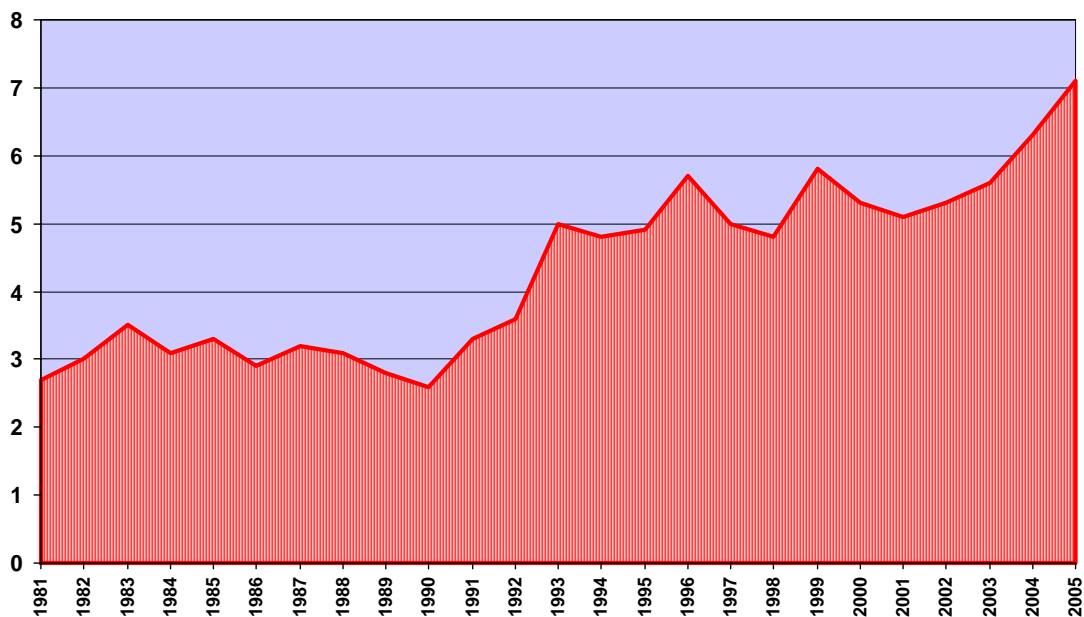
INKASSO

INSOLVENZ

Unternehmensinsolvenzen in Österreich Entwicklung der Anzahl 1981 - 2005 (in 1.000 Fällen)



www.ksv.at



Insolvenzlandschaft in Österreich 1981



www.ksv.at

<u>Verfahren</u>	<u>Fälle</u>	<u>%-Anteil</u>
eröffn. Ausgleiche	510	(34,8% der Eröffnungen)
- Anschlusskonkurse	221	
= bereinigte Ausgleiche	289	10,4 %
+ Konkurse (inkl. AK)	1.176	42,5 %
+ Abweisungen	1.305	47,1 %
= Gesamtinsolvenzen	2.770	100 %

Insolvenzlandschaft in Österreich 2005



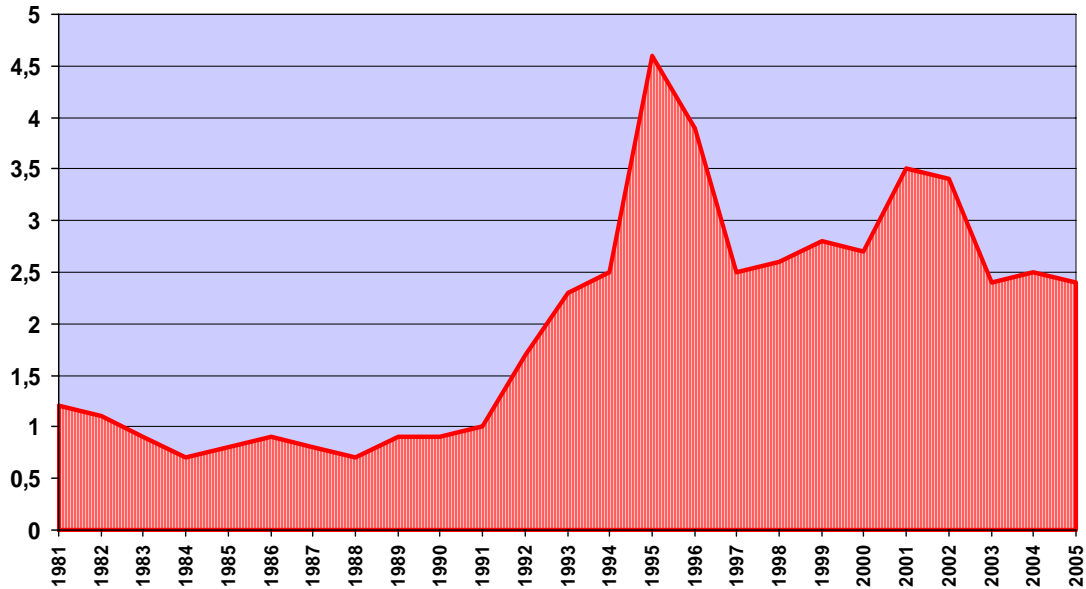
www.ksv.at

<u>Verfahren</u>	<u>Fälle</u>	<u>%-Anteil</u>
eröffn. Ausgleiche	79	(2,5% der Eröffnungen)
- Anschlusskonkurse	41	
= bereinigte Ausgleiche	38	0,5 %
+ Konkurse (inkl. AK)	3.165	44,9 %
+ Abweisungen	3.853	54,6 %
= Gesamtinsolvenzen	7.056	100 %

Unternehmensinsolvenzen in Österreich Entwicklung der Passiva 1981 – 2005 (in Mrd. Euro)



www.ksv.at



Insolvenzentwicklung in Oberösterreich (Anzahl insolvente Unternehmen)



www.ksv.at

779

727

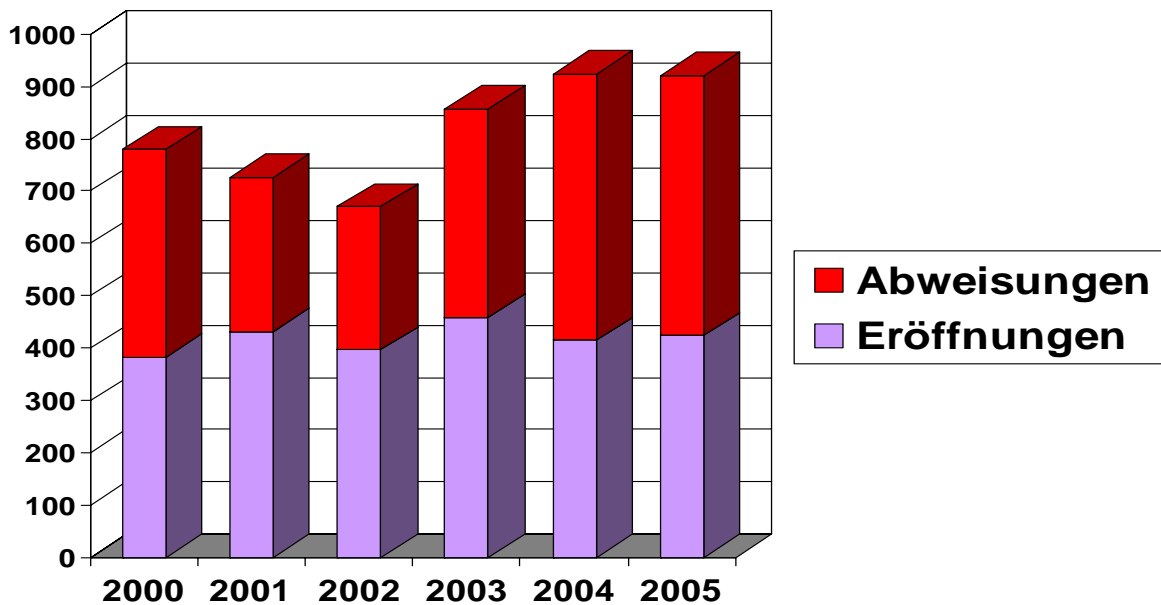
670

856

923

919

Gesamtinsolvenzen



Unternehmensinsolvenzen nach Bundesländern 2005



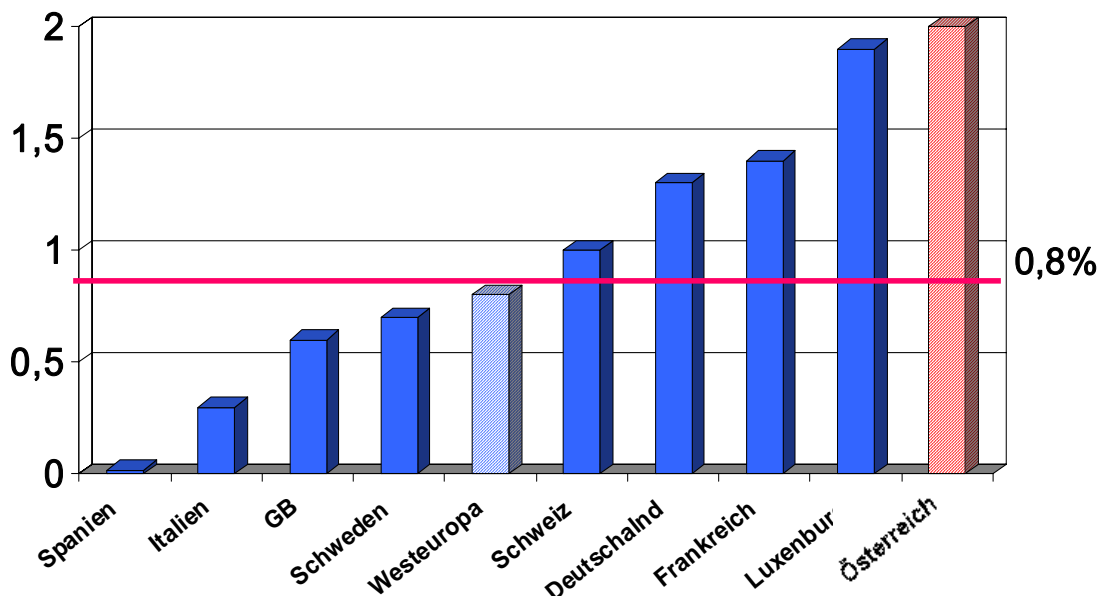
www

	Anzahl	Anteil in%	Insolvenzrate (Fälle pro 100 Firmen)
• Wien	2.215	(31,4%)	2,9%
• Niederösterreich	1.013	(14,4%)	1,7%
• Oberösterreich	919	(13,0%)	1,8%
• Steiermark	844	(12,0%)	1,8%
• Tirol	611	(8,7%)	1,9%
• Salzburg	515	(7,3%)	1,9%
• Kärnten	442	(6,3%)	1,9%
• Vorarlberg	278	(3,8%)	1,7%
• <u>Burgenland</u>	219	(3,1%)	1,9%
• Summe	7.056	(100%)	2,0%

Insolvenzentwicklung in Westeuropa 2005: Insolvenzzraten (Insolvenzen pro 100 Firmen)



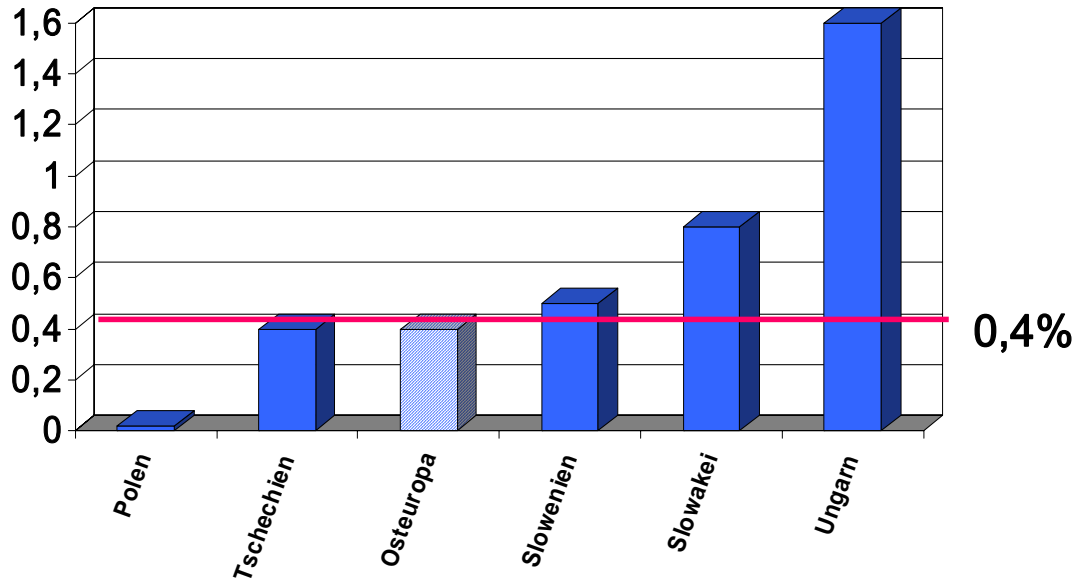
www.ksv.at



Insolvenzentwicklung in Osteuropa 2005: Insolvenzraten (Insolvenzen pro 100 Firmen)



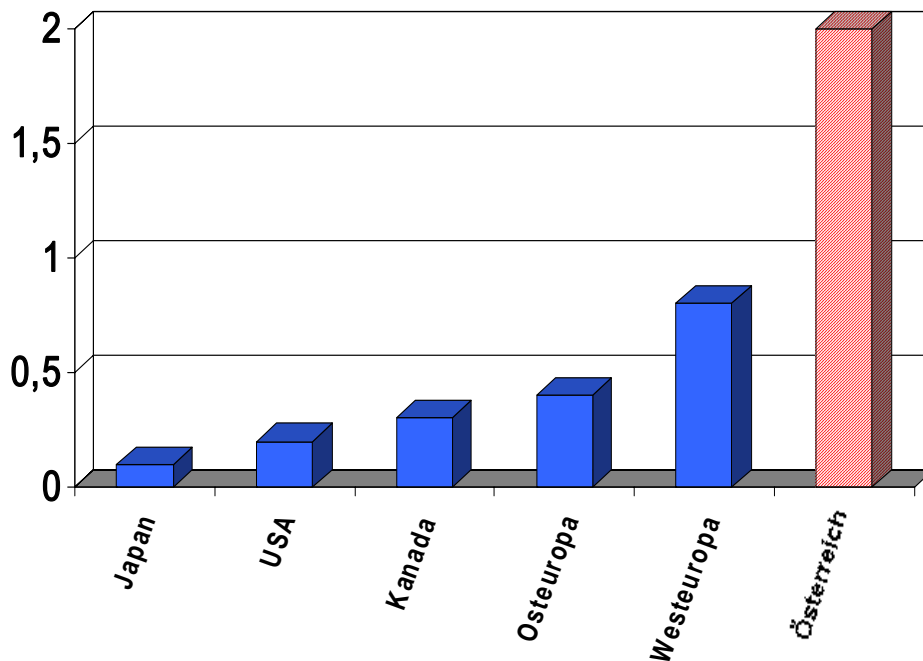
www.ksv.at

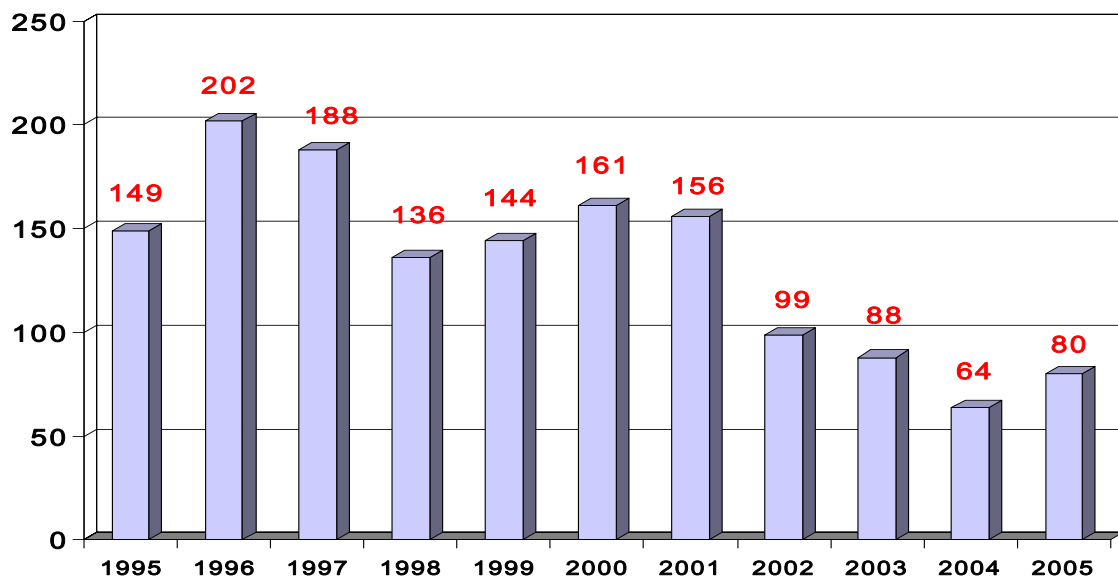


Insolvenzentwicklung International zu Ö 2005: Insolvenzraten (Insolvenzen pro 100 Firmen)



www.ksv.at





AUSSERGERICHTLICHE SANIERUNG

VORTEILE:

- Durchführungsmöglichkeit auch ohne Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung (zB. vorübergehende Zahlungsstockung)
- Diskretion (weniger geschäfts- und rufschädigend)
- Rasche Abwicklung
- Flexibilität (keine gesetzliche Mindestquote und Zahlungsfristen)
- Bildung von Gläubigergruppen (Klein-/Großgläubiger)
- Durchführungsmöglichkeit auch wenn innerhalb der letzten 5 Jahre ein gerichtliches Verfahren stattfand
- Kostengünstig (?)
- Keine nachteiligen Rechtsfolgen (wie zB. Ausschluss bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Auflösung von ARGEN)

NACHTEILE:

- **Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich (zB. Problem Sozialversicherungsträger, Dienstnehmer)**
- **Zeitlicher Druck (Konkursverschleppung)**
- **Strafrechtliche Bedrohung (neue Schulden kaum vermeidbar)**
- **Keine Möglichkeit der Inanspruchnahme des IAG-Fonds**
- **Kein Klags-, Exekutions- und Konkurschutz**
- **Keine Anfechtungsmöglichkeiten**
- **Kein Anfechtungsausschluss für im außergerichtlichen Sanierungsverfahren gewährte Sanierungskredite bzw. dafür eingeräumte Sicherheiten**

Notwendige Spielregeln des außergerichtlichen Ausgleiches

- Keine alten Schulden bezahlen, keine neuen machen
- Keine Konkursverschleppung
- Einstimmigkeit unter allen „Betroffenen“
- Gleichbehandlung innerhalb von Gläubigergruppen
- Angemessenheit
- Eindeutigkeit des Vorschlages
(Stichtag für Berechnung der Forderungen, Zinsen/Kosten, Aus/Absonderungsrechte, Gewährleistung, Erfüllungstichtag, Wiederaufleben)
- Erfüllbarkeit (Barquote, Garantien)
- Nachhaltigkeit der Sanierung (taugliches Konzept)

Wirtschaftsdatenbank



www.ksv.at

Der Weg in die INSOLVENZ



www.ksv.at

Musterbetrieb

Handlungsspielraum

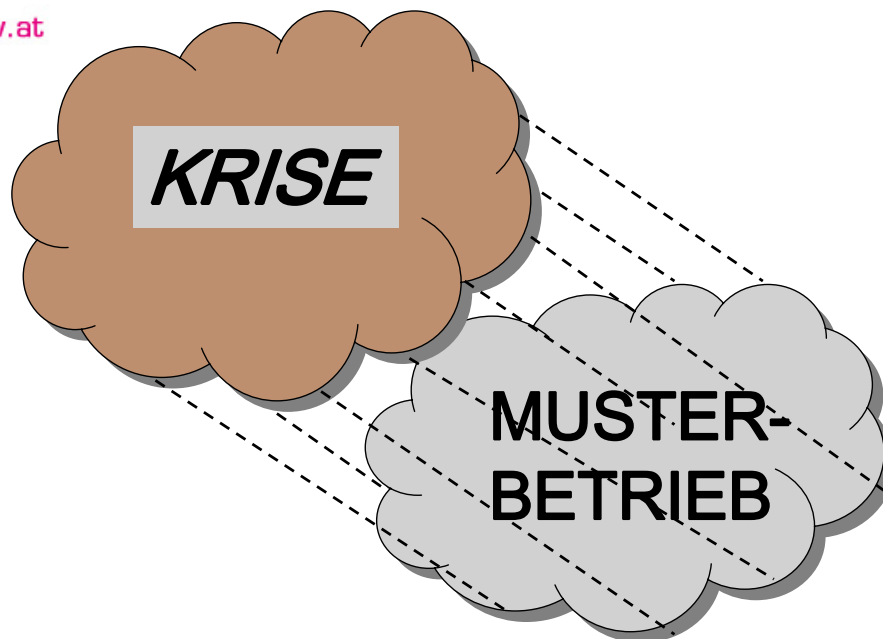
Strategische Krise

Rentabilitätskrise

Ertragskrise

Liquiditätskrise

INSOLVENZ



- Insolvenzen haben ihre Ursachen in einer Kombination von mehreren Schwachstellen
- Drohende Krisen lassen sich meist an Krisenindikatoren erkennen
- Jeder Unternehmensbereich hat typische Krisenindikatoren, wie zum Beispiel

Beispiele von Krisenindikatoren



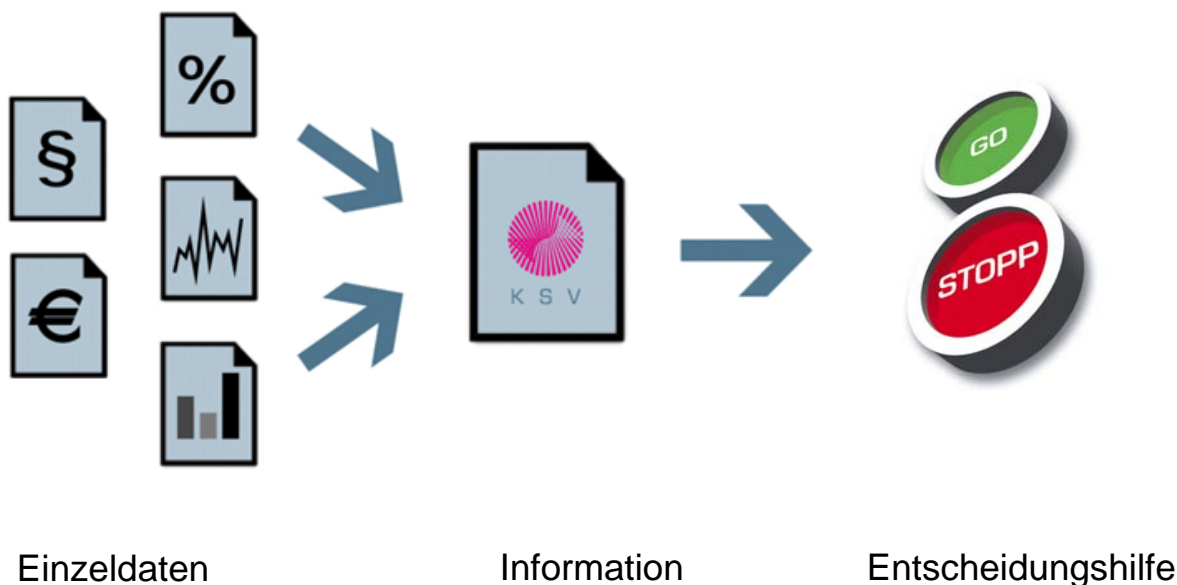
www.ksv.at

- Veränderung der Zahlweise
- plötzlicher Lieferantenwechsel
- zunehmende Reklamations- und Umtauschquote
- Umsatzrückgang
- hohe Personalfuktuation
- zunehmende Unerreichbarkeit
- auffällige Firmenwortlautänderungen
- Nichteinlösen von Bankeinzügen
- Berater/Anwalt ersucht um Zuwarten.....

Professionelle Risikoeinschätzung



www.ksv.at



Das KSV-Rating.



www.ksv.at

Die Rating-Klassen zeigen auf einen Blick den Risikostatus eines Unternehmens.

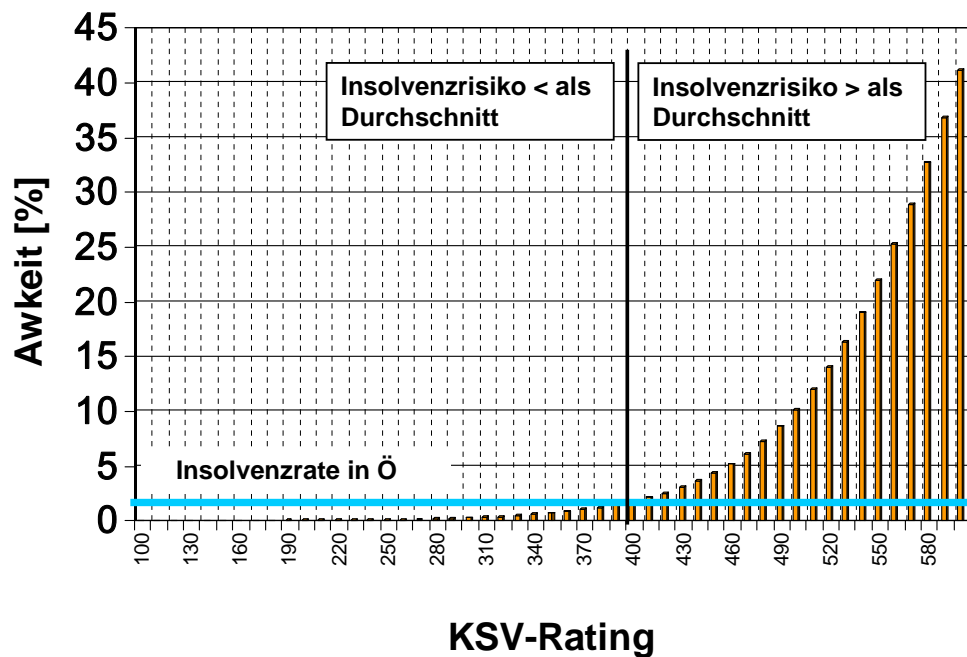
Rating-Klasse	Risiko
100 - 199	kein
200 - 299	sehr gering
300 - 399	gering
400 - 499	erhöht
500 - 599	hoch
600 - 699	sehr hoch
700	Insolvenz



Ausfallswahrscheinlichkeit



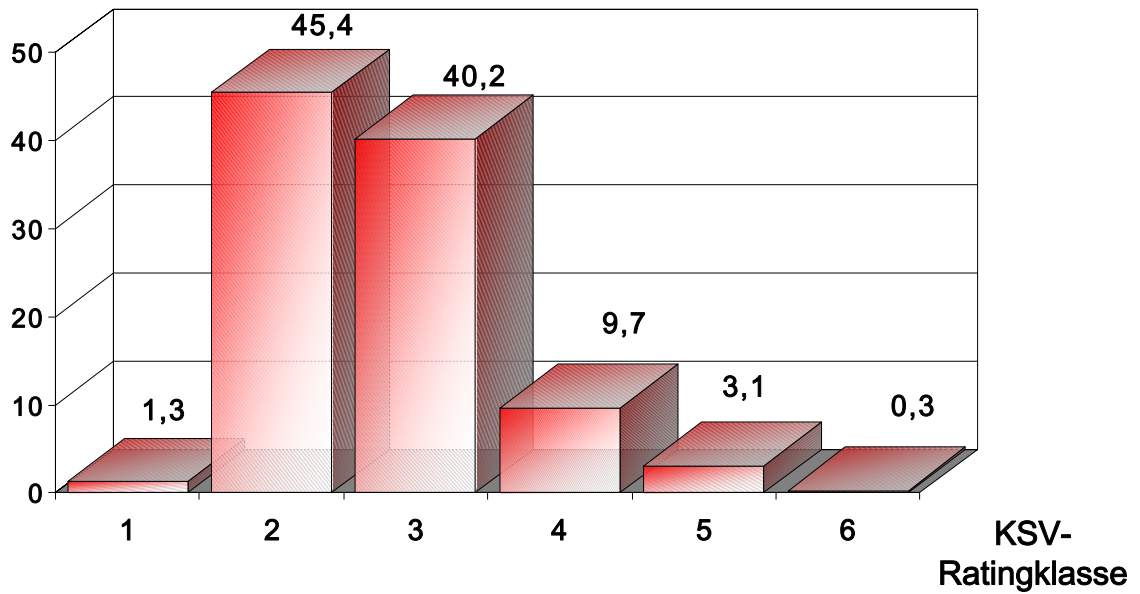
www.ksv.at





www.ksv.at

%
aktive
Unter-
nehmen



www.ksv.at



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Stellung der Arbeitnehmer in der Insolvenz

Mag. Herbert Schnetzinger
Insolvenzreferat der AK OÖ
Insolvenzschutzverband für
ArbeitnehmerInnen

Mag. Herbert Schnetzinger

1

AN sind spezielle Gläubiger

- sind durch Dauerschuldverhältnisse an Arbeitgeber gebunden
- sind durch Zahlungsausfall selbst häufig wirtschaftlich gefährdet
- sind durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds innerhalb definierter Grenzen abgesichert

Mag. Herbert Schnetzinger

2

Arbeitsrecht in der Insolvenz

- Insolvenz hebt generell das Arbeitsrecht nicht auf
- Judikatur hebt Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Entgeltvorenthaltung kurz nach Eröffnung auf
- Spezielle Rechte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Masseverwalter kommen hinzu

Arbeitgeber in der Insolvenz

- Masseverwalter „tritt“ in die Position des Arbeitgebers ein
- Arbeitnehmerschutz und Nebenpflichten (Lohnabrechnung) treffen den Masseverwalter
- Abgabepflicht für SV und Lohnsteuer für Masseforderung muss Masseverwalter beachten
- Zahlungspflicht des Entgelts (Masseforderung)

Arbeitnehmer und Insolvenz

- Arbeitspflicht bleibt aufrecht
- Arbeitnehmer kann bei Nichtzahlung von Entgelt die Arbeitsleistung zurückbehalten
- Arbeitnehmer muss offenes Entgelt im Verfahren anmelden und IAG beantragen
- Austrittsverpflichtung bei Nichtzahlung des Entgelts in der Insolvenz ab bestimmter Stichtage

Betriebsübergang und Insolvenz

- im Ausgleichsverfahren gehen die Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübergang auf Erwerber über
- bei Veräußerung im Konkurs gehen die Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübergang auf Erwerber nicht über
- Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Mißbrauch auch im Konkurs möglich

Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Ausgleich

- der Arbeitnehmer hat kein neues Recht, normales Arbeitsrecht gilt weiter
- der Arbeitgeber kann innerhalb eines Monats mit Zustimmung des Verwalters bei Einschränkung begünstigt kündigen
- Voraussetzungen nach § 45a AMFG muss gegeben sein
- Beendigungsansprüche sind Ausgleichsforderungen

Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Konkurs I

- Auflösungsrechte sind vom Stand des Verfahrens abhängig
- Beschluss auf Schließung des Unternehmens (bzw eines Bereiches) löst das beiderseitige Lösungsrecht aus
- Beschluss auf Fortführung auf bestimmte Zeit in der Berichtstagsatzung bzw kein Beschluss löst das beiderseitige Lösungsrecht aus

Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Konkurs II

- bei Beschluss auf Fortführung des Unternehmens auf unbestimmte Zeit in der Berichtstagsatzung: AN hat kein Lösungsrecht, Masseverwalter kann begünstigt kündigen
- Spätestens 1 Jahr nach Eröffnung muss Gericht das Unternehmen schließen

Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Konkurs III

- Masseverwalter kann mit gesetzlicher Frist kündigen
- Arbeitnehmer kann fristlos berechtigt unter Wahrung aller Beendigungsansprüche austreten;
- alle Beendigungsansprüche sind Konkursforderungen

Insolvenz-Ausfallgeld

- Absicherung für laufendes Entgelt für sechs Monate vor der Eröffnung
- Entgeltsicherung ist betraglich begrenzt
- Absicherung für laufendes Entgelt für kurze Zeit nach der Eröffnung
- Austrittsverpflichtung bei erstem Zahlungsverzug nach der Berichtstagsatzung bzw dem Eröffnungsmonat im Ausgleich

Sanierung aus Sicht der AN

- Austrittsverpflichtung bei erster Nichtzahlung des Entgelts besteht bis zur Erfüllung des Ausgleiches bzw Zwangsausgleiches weiter
- Dies gilt auch für Sonderzahlungen, Überstunden und Barauslagenersatz (Diäten etc)
- Nur kurze Frist ist möglich. Gesetzliche Zahlungstermine gelten!